

RS Vwgh 2002/2/25 2000/04/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2002

Index

L90203 Landarbeitsordnung Niederösterreich

21/04 Genossenschaftsrecht

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1994 §1 Abs1;

ASchG 1994 §1 Abs2 Z3;

GenG 1873 §1 Abs1;

LAG §5 Abs1;

LAG §5 Abs3;

LAG §5 Abs4;

LandarbeitsO NÖ 1973 §5 Abs3;

LandarbeitsO NÖ 1973 §5 Abs4;

Rechtssatz

Die Auffassung, bei der beschwerdeführenden Partei handle es sich um eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, von ihr geführte Betriebe könnten daher nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 LAG als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten, verkennt, dass zwar § 5 Abs. 3 LAG (§ 5 Abs. 3 NÖ Landarbeitsordnung 1973) jene Voraussetzungen normiert, unter denen Betriebe von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Allgemeinen als land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten, dass § 5 Abs. 4 LAG (§ 5 Abs. 4 NÖ Landarbeitsordnung 1973) aber auch Betriebe von - nach ihrem Tätigkeitsbereich - bestimmten Typen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (vgl. § 1 Abs. 1 GenG), nämlich von land- und forstwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften unter weiteren, hier genannten Voraussetzungen als land- und forstwirtschaftliche Betriebe ansieht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000040182.X01

Im RIS seit

21.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at